

Freie Fahrt für Firmenwagen – so vermeiden Unternehmer teure Zusammenstöße mit dem Finanzamt

Geschäftsleute sind in Sachen Firmenwagen immer wieder verunsichert, nicht zuletzt durch ständig neue Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die wohl häufigste an den Steuerberater gestellte „kurze Frage“ lautet daher, was beim Firmenwagen steuerlich zu beachten sei.

Eines vorab: Das Finanzamt geht grundsätzlich davon aus, dass Firmen-PKW immer auch privat genutzt werden. Die private Nutzung wird in der Regel steuerlich in der Weise berücksichtigt, dass zunächst sämtliche KFZ-Aufwendungen gewinnmindernd unter Vorsteuerabzug gebucht werden. Sodann werden Gewinn und Umsatzsteuer im privaten Nutzungsumfang wieder erhöht. Entscheidet sich der Unternehmer hierbei anstelle eines Fahrtenbuches für die pauschale Gewinnerhöhung, kommen zu den monatlichen 1% vom Bruttolistenneupreis noch 0,03% für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzu. Unternehmer mit beruflichem Zweitwohnsitz, sog. doppelte Haushaltsführung, müssen nochmals drauflegen.

„Geschäftswagen Maserati – Privatwagen Smart?“

Nur ausnahmsweise wird der Behauptung geglaubt, ein PKW werde nicht privat genutzt: Erste Ausnahme: Ein anderes Fahrzeug wird privat genutzt: Steht ein anderer PKW privat zur Nutzung zur Verfügung, kann dies dafür sprechen, dass der Geschäftswagen tatsächlich nur betrieblich genutzt wird. **Aber Achtung!** Ist das Privatfahrzeug hinsichtlich Status und Gebrauchswert nicht mit dem Geschäftswagen vergleichbar, wird die private Nutzung des Geschäftswagens trotz Zweitwagens angenommen. Je vergleichbarer beide Fahrzeuge sind, desto eher werden die Angaben des Unternehmers akzeptiert.

Werkstattwagen steuerlich begünstigt!

Zweite Ausnahme: Bei LKW und sog. Werk-



Susanne
Kommissien-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin
der Steuerkanzlei
Kommissien-Seibert
und Grosser

stattwagen fehlt es objektiv an einer Eignung zu privaten Zwecken. Ein Werkstattwagen ist laut Bundesfinanzhof ein Montagefahrzeug, das über nur 2 Sitzplätze, eine Verblendung der hinteren Seitenfenster sowie eine Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum verfügt. Besonders teuer kann es werden, wenn mehrere Geschäftswagen privat genutzt werden könnten. Die Finanzverwaltung setzt grundsätzlich für jedes dieser Fahrzeuge eine Privatnutzung an. Ausnahmen gelten nur in folgenden Fällen: Handelt es sich um vermietete Fahrzeuge oder Vorführwagen oder Autos von Unternehmern, die ihre Tätigkeit nicht in einer festen örtlichen Einrichtung ausüben oder Fahrzeuge von Unternehmen, die ihre Leistungen nur durch den Einsatz eines Kfz erbringen können (z.B. Baubetreuung durch Architekten, Versicherungs- oder Handelsvertreter, mobiler Pflegedienst) und (!) werden die Fahrzeuge mit dem höchsten Listenpreis auch privat genutzt, folgt das Finanzamt in der Regel den vom Unternehmer gemachten Angaben. Dies jedoch nur, wenn für jeden Angehörigen des Geschäftsinhabers, der ein Fahrzeug führen kann, ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht.

Vor Nachversteuerung schützen

PKW bergen in Betriebsprüfungen ein hohes Steuernachzahlungspotential. Ein „guter Steuerberater“ hat im Rahmen von Buchführung und Jahresabschluss ein Auge auf die richtige steuerliche Behandlung sämtlicher Firmenfahrzeuge.

www.steuerngutberaten.de

Ein Fall aus der Praxis:

Schulze ist Handwerker (SHK = Sanitär-, Heizungs- und Klima-Technik) und wohnt in Bergisch Gladbach. Er hat:

- 1 Ehefrau, ohne eigenes Privatfahrzeug
- 1 erwachsenen Sohn, ohne eigenes Privatfahrzeug
- 1 Mitarbeiter mit Firmenwagen, den er aber nicht privat nutzen soll
- 4 PKW – alles Jahreswagen – im Betriebsvermögen

Fahrtenbuch führen ist Schulze und seiner Frau zu lästig. Sie entscheiden sich lieber für die 1%-Regelung. Hierbei wird der Gewinn monatlich pauschal um 1% des Bruttolistenneupreises erhöht. Auf 80% des Betrages ist zusätzlich Umsatzsteuer zu entrichten.

Schade Schulze: Leider sind die 1% – auch bei Jahreswagen und älteren Fahrzeugen – vom Bruttolistenneupreis zu ermitteln.

Achtung Schulze: Die 1%-Regelung kommt nur in Betracht, wenn Du und Deine Frau über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten nachgewiesen habt, dass Ihr - beide Fahrzeuge – zu mindestens 50% betrieblich nutzt. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten dabei als berufliche Fahrten!

4 PKW im Betriebsvermögen und nur 2 davon versteuert? Kein Problem für Schulze, denn

- Schulze kann seine Leistungen als SHK-Handwerker nicht ohne Fahrzeug erbringen. So ist es für die Finanzverwaltung glaubhaft, dass er den PKW - mit dem niedrigsten Listenpreis – ausschließlich betrieblich nutzt und er und seine Frau nutzen und versteuern bereits die beiden hochwertigsten Fahrzeuge
- Schulzes Sohn ist zwar 18, habe aber noch keinen Führerschein
- Schulzes Mitarbeiter fährt zwar in einem als PKW zugelassenen Wagen zu den Kunden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen sog. Werkstattwagen. Eine private Nutzungswertbesteuerung kann somit unterbleiben. Sogar die Aufnahme des privaten Nutzungsverbot im Arbeitsvertrag mit Sanktionsandrohung im Falle der Zuwiderhandlung kann unterbleiben.

Schulze's Tipp zum Schluss: Im Zweifel lässt Schulze seinen Steuerberater bei Änderungen des Fuhrparks rechnen, welche Gestaltung welche Steuern spart bzw. kostet. Die Ergebnisse haben ihm schon so manche Entscheidung – z.B. pro oder contra Fahrtenbuch - erleichtert.